

Satzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Strasburg

1. Änderungssatzung vom 18.06.1998

Aufgrund der §§ 2 und 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) durch §§ 22-24, 26, 28-30 und 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch Gesetz vom 02. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 (BGB1. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGB1. I S. 1452) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 16.01.1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 18. Juni 1998 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde sowie mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen)
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Landstraßen
 2. Gemeindestraßen
 3. sonstige öffentliche Straßen

§ 2 Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Strasburg (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Ordnungsamt der Stadt Strasburg zu beantragen.

Anträge sind 14 Tage vor Erlaubniserteilung schriftlich einzureichen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabgerechte Zeichnung,
 2. eine Beschreibung, durch die Art und Dauer der beantragten Sondernutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum beurteilt werden kann,
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzungen festgelegt.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 2. durch Zeitablauf,
 3. durch Widerruf,
 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder

- (1) Stellschilder dürfen grundsätzlich nicht länger als jeweils sieben Kalendertage aufgestellt werden. Aus dem Plakat muss der verantwortliche Erlaubnisnehmer (Name oder Organisation) hervorgehen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes im Zeitraum von vier Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.
- (3) Im Bereich Markt, Altstädter Straße, Bahnhofstraße, Falkenberger Straße dürfen insgesamt höchstens fünf Stellschilder je Antragsteller und Anlass aufgestellt werden. Dies gilt auch für Stellschilder der politischen Parteien nach Absatz 2.
- (4) Ist die Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder erloschen, so sind die aufgestellten Schilder innerhalb von zwei Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis von dem Erlaubnisinhaber, seinem Rechtsnachfolger oder dem Antragsteller zu entfernen.
- (5) Verkehrsbehindernde Schilder bzw. Stellschilder, die nicht spätestens zwei Tage nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind, werden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes auf Kosten des Erlaubnisnehmers, seines Rechtsnachfolgers oder des Antragstellers eingezogen. § 11 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die Stadt Strasburg kann das Recht zum alleinigen Aufstellen von Stellschildern zu gewerblichen Zwecken durch Vertrag regeln. Von den Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 S. 1 kann dabei abgewichen werden.

§ 5 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
(Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 6 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt sind:
 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse und Balkone in einer Höhe von mind. 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
 2. bauaufsichtlich genehmigte Teile wie Stützmauern, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen, Licht-, Kontroll- und Versorgungsschächte,
 3. Werbeanlagen, Schilder und Verkaufsautomaten der Straßenanlieger, die innerhalb einer Höhe von 2,5 m nicht mehr als 10 v.H. des Straßenraumes einnehmen, jedoch höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
 4. Schaukästen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen.
- (2) Die Erlaubnis gilt auch als erteilt für das Aufstellen von Behältnissen von Rohstoffsammlungen, Bereitstellen von Abfallbehältnissen zur anstehenden Müllabfuhr sowie die kurzfristige Lagerung von Sperrmüll aus Anlass einer allgemeinen Sperrmüllabfuhr.
- (3) Erweist sich eine nach den Absätzen 1 und 2 als erlaubt geltende Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 7 Öffentliche Einrichtungen

Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen der Deutschen Bundespost (z.B. Telefonzellen), EMO/OMG (z.B. Schaltkästen und Hydranten), Einrichtungen der Polizei, der öffentlichen Verkehrsbetriebe (z.B. Wartehallen, Haltestellen) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger schafft oder die in seinem Auftrage von Dritten geschaffen werden (Litfasssäulen, Informationstafeln etc.).

§ 8 Versagung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Unzulässig ist Sondernutzung jeder Art in folgenden Bereichen:
 - auf Fahrbahnen
 - in Tordurchfahrten
 - auf Parkplätzen
 - in Fußgängerzonen
- (2) Ausnahmen sind zulässig, soweit die Sondernutzung überwiegend dem öffentlichen Interesse gilt.

§ 9 **Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird
oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 10 **Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muß (z.B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenken von Hochborden, Bau von Grundstückszufahrten, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Strasburg durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Stadt Strasburg zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11 **Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisinhaber, sein Rechtsnachfolger und derjenige, der die Sondernutzung ausübt.

§ 12 **Ahndung von Verstößen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht, oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten kann gem. § 61 (1) und (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 **Sonstige Bestimmungen**

Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung für die Durchführung von öffentlichen Märkten im Bereich der Stadt Strasburg (Marktsatzung, Werbeanlagennutzung).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 24 (1) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Strasburg als Straßenaufsichtsbehörde vom 09.März 1994 erteilt. Die Zustimmung nach § 8 (1) des Bundesfernstraßengesetzes des Landes wurde mit Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes M-V vom 17.März 1994 erteilt.

Strasburg, den 23.06.1998

Norbert Raulin
Bürgermeister